

§. 125.

Die Volksoverretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder förmliche Anklage geltend zu machen.

§. 126.

Unersaunter Handlungen oder Versähen und Nachlässigkeiten der untern Staatsdiener können der Volksoverretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 127.

Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksoverretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§. 128.

Ist Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksoverretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache größere Vergehen hervorthun.

§. 129.

Der Volksoverretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedes Mal Kenntniß zu geben.

§. 130.

Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließlich kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksoverretung frei, auch auf Verfertigung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichtes anzutragen.

§. 131.

Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfaßten einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dazugehöriges Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche